

Büro Öffentlichkeitsarbeit  
Referat Bürgerinformation  
[polizei-info-wien@polizei.gv.at](mailto:polizei-info-wien@polizei.gv.at)

PFEIFER Sebastian

██████████  
Hauptreferentin

Per E-Mail:

+43 1 313 10-██████████  
Fax +43 1 313 10-██████████  
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [polizei-info-wien@polizei.gv.at](mailto:polizei-info-wien@polizei.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: PAD/25/153694/AA

**Betreff: Ihr Auskunftersuchen gemäß dem Auskunftspflichtgesetz**

Wien, 19. März 2025

Guten Tag!

Bezugnehmend auf Ihr Auskunftersuchen vom 22. Jänner 2025 ergeht von Seiten der Landespolizeidirektion Wien folgende Antwort:

1. Sind Ihnen die mutmaßlichen Verstöße von Twitter gegen die DSGVO/ den DAS bekannt?

Zu der Frage 1) dürfen wir Sie vorab darauf hinweisen, dass „Twitter“ im April 2023 in das Unternehmen „X Corp.“ eingegliedert wurde und als eigenständiges Unternehmen aufgelöst wurde. Daher wurde bei der Beantwortung Ihrer Frage davon ausgegangen, dass Sie statt „Twitter“ die „X Corp.“ meinen. Zu Ihrer Anfrage dürfen auf § 1 Abs 1 AuskunftspflichtG verweisen, wonach die Organe des Bundes nur über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben. Da die Zuständigkeit für allfällige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen allerdings nicht bei der LPD Wien, sondern bei der Datenschutzbehörde liegt, bezieht sich die Anfrage nicht auf eine Tätigkeit, welche in den Wirkungsbereich der LPD Wien fällt, weshalb hierzu keine Auskünfte erteilt werden können.

2. Sind Ihnen die Äußerungen bzw. das Verhalten von Elon Musk bekannt?

Zu der Frage 2 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass es sich hierbei um keine Anfrage handelt, welche in den Wirkungsbereich der hiesigen Behörde gemäß § 1 Abs 1 AuskunftspflichtG fällt.

3. Die LPD Wien ist auf Twitter vertreten. Warum?  
Ist es geplant, Twitter in absehbarer Zeit zu verlassen?  
Wenn ja, warum?  
Wenn Nein, warum nicht?
4. Ich bitte um Übermittlung Ihrer Social-Media Strategie.

Zu der Frage 3 sowie 4 darf Ihnen mitgeteilt werden, dass die Kommunikation der LPD Wien auf diversen social media Kanälen eine Art und Weise der LPD Wien ist, Bürgern gewisse Informationen freiwillig zur Kenntnis zu bringen. Diese Art der Kommunikation, sowie die Auswahl der Kanäle, stellt kein behördliches Handeln dar welches von der Auskunftspflicht im Sinne des § 1 Abs 1 AuskunftspflichtG umfasst wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Referat Bürgerinformation

Hinweis: Die Landespolizeidirektion Wien erlaubt sich den Hinweis, dass Ihre Eingabe gem. § 14 Tarifpost 6 des Gebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung einer Stempelgebühr von 14,30 Euro unterliegt. Sie werden deshalb ersucht, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens den genannten Betrag unter Anführung der oben angeführten Geschäftszahl an die Kontoverbindung IBAN: AT22 0100 0000 0524 0009, BIC: BUNDATWW (BAWAG-PSK) zur Einzahlung zu bringen.